

Satzung

zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Schwarzenbruck (Informationsfreiheitssatzung)

Die Gemeinde Schwarzenbruck erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeindeverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung betrifft ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (3) Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Gemeinde ist.
- (4) Auskunftsansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

1. Amtliche Information:

Jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

2. Dritte:

Alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und die nicht selbst Antragsteller sind.

(5) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Gemeinde die antragstellende Person darauf hin.

§ 5

Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Gemeinde macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 und 2 um zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren.

§ 6

Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn

a) die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,

b) es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten Dritter handelt,

c) es sich bei den Informationen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,

d) es sich bei den Informationen um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt,

e) die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsprozess gefährden könnte oder

f) der Schutz geistigen Eigentums oder des Urheberrechts entgegensteht.

informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.05.2022 in Kraft und endet am 31.03.2024. Das zuständige Gremium der Gemeinde entscheidet dann über eine Verlängerung.

Schwarzenbruck, 15.03.2022



Markus Holzammer

Erster Bürgermeister

